



Statuten der FDP Affoltern am Albis

1. Zweck

- 1.1 Die Freisinnig-Demokratische Partei Affoltern a.A. ist als Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB ein Glied der Freisinnig-Demokratischen Partei des Bezirks Affoltern, der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Zürich und der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz.
- 1.2 Sie bezweckt den Zusammenschluss der in der Gemeinde Affoltern a.A. wohnhaften, freisinnig und demokratisch orientierten Einwohnerinnen und Einwohner und vertritt die im kantonalen und im schweizerischen Parteiprogramm niedergelegten Grundsätze. Sie nimmt sich insbesondere der politischen Geschäfte von Gemeinden, Bezirk, Kanton und Bund an.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Als Mitglieder können Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Affoltern a.A. aufgenommen werden, die sich zu den Grundsätzen der Freisinnig-Demokratischen Partei bekennen. Über die Mitgliedschaft von ausserhalb von Affoltern a.A. Wohnhaften entscheidet der Vorstand.
- 2.2 Die Mitgliedschaft in der FDP Ortsgruppe Affoltern a.A. erstreckt sich gleichzeitig auf die Bezirks- und Kantonalpartei.
- 2.3 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und wird bestätigt durch Überreichen der Statuten.
- 2.4 Gegen einen abweisenden Aufnahmeentscheid steht der betroffenen Person, innert 14 Tagen nach Eröffnung des Entscheides der Rekurs an die nächste Generalversammlung offen.
- 2.5 Der Austritt aus der Partei erfolgt durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluss wegen Verletzung der Parteiinteressen oder unehrenhaften Verhaltens.
- 2.6 Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes steht der betroffenen Person innert 14 Tagen nach Eröffnung des Entscheides der Rekurs an die nächste Generalversammlung offen. Sie kann auch eine Mitgliederversammlung innert 60 Tagen verlangen, welche über den Rekurs befindet.

3. Organisation

- 3.1 Die Organe der Freisinnig-Demokratischen Partei sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren
- 3.2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist für alle Belange zuständig, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fällt. Sie wird vom Vorstand einmal jährlich bis spätestens Ende Juni einberufen.
- 3.3 Die Generalversammlung nimmt alljährlich den Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten, die Rechnung des Vorstandes und den Revisorenbericht ab. Sie setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag und allfällige ausserordentliche Beiträge für das laufende Jahr fest. Sie entscheidet über Statutenänderungen sowie über weitere vom Vorstand vorgelegte Geschäfte.



- 3.4 Die Generalversammlung wählt jedes 2. Jahr die Präsidentin/den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder, zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren sowie die Delegierte/den Delegierten für die Kantonalpartei.
- 3.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie muss innert Monatsfrist einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/5 aller Mitglieder verlangt wird. Innert 60 Tagen ist sie einzuberufen, wenn dies ein ausgeschlossenes Mitglied verlangt.
- 3.6 Die Nominierungen zu kommunalen-, bezirksbetreffenden oder kantonalen Wahlen sind jedenfalls der Mitgliederversammlung vorzulegen. Sie entscheidet über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
- 3.7 Die Traktandenliste für die Generalsversammlung oder Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern spätestens 10 Tage zum Voraus zuzustellen.
- 3.8 Anträge an die Generalsversammlung oder Mitgliederversammlung betreffend nicht traktandierter Geschäfte müssen spätestens 6 Tage vor derselben schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- 3.9 Wahlen der Organe und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen, sofern der Vorstand nicht die geheime Abstimmung bestimmt oder ein Viertel der Anwesenden dies verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung ist, soweit diese Statuten nichts anders bestimmen, das einfache Mehr der Anwesenden notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die von der Präsidentin/dem Präsidenten abgegebene Stimme.
- 3.10 Der Vorstand zählt mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten 5 bis 7 Mitglieder, ohne Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes sind. Der Vorstand führt die politischen Geschäfte und die Parteiangelegenheiten. Im Besonderen fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes:
 - a) die Führung des Mitgliederverzeichnisses, dessen Ergänzung und die Mitgliederwerbung
 - b) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - c) die Stellungnahme zu kommunalen, bezirksbetreffenden oder kantonalen Abstimmungen
 - d) die Antragstellung bei Wahlgeschäften zuhanden der Mitgliederversammlung
 - e) die Aufstellung des Tätigkeitsprogrammes
 - f) die Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des ordentlichen Parteihushaltes
 - g) Verkehr mit anderen Parteiinstanzen
 - h) die Ausführung der von der Generalversammlung oder Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte
- 13.11 Der Vorstand kann an die Vorstandssitzungen Parteimitglieder mit beratender Stimme beiziehen.
- 13.12 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führt die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident kollektiv mit der KassiererIn/dem Kassierer oder der Aktuarin/dem Aktuar.

4. Finanzen

- 4.1 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die KassiererIn/der Kassierer hat dafür zu sorgen, dass die jährlichen Mitgliederbeiträge rechtzeitig einbezahlt werden. Aus diesen Geldern sind vorerst die Beiträge an übergeordnete Parteikassen auszuscheiden.
- 4.2 Die Partei erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Im Eintrittsjahr wird kein Beitrag erhoben, sofern der Eintritt im 2. Halbjahr erfolgt. Über den Erlass von Mitgliederbeiträgen entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den jeweiligen Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.



5. Statutenrevision

- 5.1 Über die Revision der Statuten entscheidet die Generalversammlung. Für Statutenänderungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.2 Anträge auf Änderung der Statuten können durch den Vorstand vorbereitet oder durch Mitglieder bis spätestens Ende des ersten Quartals schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Anträge von Mitgliedern werden vom Vorstand vorberaten. Sie sind der nächsten Generalversammlung vorzulegen.
- 5.3 Den Mitgliedern sind die Anträge gleichzeitig mit der Einladung, mindestens 10 Tage vor der Versammlung, mitzuteilen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Auflösung der Freisinnig-Demokratischen Partei Affoltern a.A. kann an der Generalversammlung erfolgen durch Beschluss von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- 6.2 Ein allfälliges Vereinsvermögen ist in diesem Fall der Bezirkspartei zu übergeben.

Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 27. April 2001 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Isabelle Häner

Andreas Spinner